

Satzung

des Ersten Frankfurter Jagdklubs vom 1. März 1955 in der Fassung von 10. Februar 2000

§ 1 Name und Sitz des Klubs

Der Klub führt den Namen: Erster Frankfurter Jagdklub e.V. - Deutsch-Kurzhaar-Klub für die Main-, Mittelrhein- und Lahngegend und Jagdgebrauchshundverein-.
Sitz des Klubs ist Frankfurt/Main. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.

§ 2 Zweck des Klubs

Zweck des Klubs ist

- a) Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlage unter Wahrung der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
- b) Förderung der Reinzucht, Prüfung, Führung und Abrichtung aller reingezüchteten Jagdhunde, insbesondere Deutsch-Kurzhaar.
- c) Pflege der Jagdkameradschaft.
Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, durch die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf dem jagdkundlichen und kynologischen Gebiet, Beratung und Unterstützung bei der Wild- und Biotophege, Öffentlichkeitsarbeit und anderem.

Der Klub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Klubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Klubs kann jeder Jäger und Förderer der Jagd werden, der sich keiner ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat.

I. Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede jagdscheinfähige Person, außerordentliches Mitglied jeder Förderer der Jagd und jeder Jagdscheinanwärter werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluß des Vorstandes.

Das Verfahren der Aufnahme wird durch eine vom Vorstand zu erlassene Aufnahmeordnung geregelt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand erfolgt endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. sowie die Ehrenratsordnung und die Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. sind in den jeweils gültigen Fassungen Bestandteil der Satzung.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzungen des Ersten Frankfurter Jagdklubs an.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand jederzeit, spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nach dessen Anhören erfolgen bei

- a) groben Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit
- b) vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schädigung des Ansehens des Jagdklubs oder der Jägerschaft überhaupt
- c) groben Verstößen gegen die Satzung
- d) Nichtzahlung des Beitrages
- e) Erscheint der Anzuhörende trotz zweimaliger Einladung nicht zum Anhörungstermin,

entscheidet der Vorstand ohne Anhörung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Jedem Mitglied steht wegen des Ausschlusses das Rechtsmittel der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschußfrist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet über die Berufung endgültig.

III. Ehrenmitglieder - Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Klub erworben oder sich durch die Förderung der Bestrebungen des Klubs ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende ernannt werden, deren Verdienste überragend sind. Im übrigen gilt das über die Ehrenmitglieder gesagte sinngemäß.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden wird durch Urkunde bestätigt.

Das freiwillige Niederlegen dieser Ehrenstellungen durch den Inhaber schließt das Niederlegen der ordentlichen Mitgliedschaft nur dann ein, wenn dieses ausdrücklich erklärt wird.

§ 4 Geschäftsjahr - Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eintrittsgeld und Beitrag, die von den Mitgliedern zu zahlen sind, werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zur Regelung der Beitragserhebung erläßt der Vorstand eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Klubs

Organe des Klubs sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 6 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist die beschlußfassende Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Sie ist spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt über das Mitteilungsblatt des Klubs "Mitteilungen Erster Frankfurter Jagdclub", das allen Mitgliedern auf postalischem Wege zuzuleiten ist.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Tag der Aussendung und der Tag der Hauptversammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit.

Die Hauptversammlung nimmt die Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen, führt die Neuwahlen und Bestellung der Kassenprüfer sowie des Ältestenrates durch und beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Beantragte Satzungsänderung
- c) Höhe der Beiträge
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- f) Fristgerecht zur Hauptversammlung gestellte Anträge

Anträge für eine ordentliche Hauptversammlung müssen bis zum 31.10. desjenigen Geschäftsjahres, für das die Hauptversammlung angesetzt wurde, beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Diese Anträge sind allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Andere Anträge sind ausreichend bekanntzumachen, was auch durch Beifügung des Antrages zum Mitteilungsblatt des Klubs erfolgen kann.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand kurzfristig einzuberufen, wenn

- a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind;

b) mindestens 1/10 der, ihrer Beitragspflicht nachgekommenen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragen.

Alle Abstimmungen erfolgen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, öffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Eine Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mehr als 50% der erschienenen Stimmberechtigten dies wünschen.

Anträge, die bei einer geheimen Abstimmung Stimmengleichheit erzielen, sind abgelehnt.

Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Alle anderen Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Hauptversammlung ist nicht beschlußfähig, wenn nicht mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. In diesem Falle ist innerhalb von drei Monaten eine erneute Hauptversammlung einzuberufen die in jedem Falle beschlußfähig ist. Die Einladung zur erneuten Hauptversammlung kann mit gleicher Tagesordnung zusammen mit der Ladung zu der ordentlichen Hauptversammlung verbunden und auf den gleichen Tag zu einem späteren Zeitraum anberaumt werden.

Von jeder Hauptversammlung ist eine protokollarische Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter/-leiterin und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei Neuwahl bleibt das alte Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich übernommen hat.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende (Stellvertreter).

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden als Stellvertreter
kynologischen Obmann,
Schatzmeister,
Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Klubvermögens, sowie die Vertretung bei den Verbänden und Organisationen.

Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben unter anderem bestellen:

- Schießwart,
- Vergnügungswart,
- Betreuer der Jagdscheinanwärter,
- Jagdhornbläserbetreuer,
- Suchenleiter,

Zuchtwart,
stellvertretenden Schatzmeister,
stellvertretenden Schriftführer,
Schriftleiter der Klubmitteilungen.

Der Vorstand kann bei einer Vorstandssitzung weitere Personen als Berater hinzuziehen.

Zu ihren Aufgaben gehört neben der Wahrnehmung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben auch die Beratung des Vorstandes zu Fragen ihres Sachgebietes.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder mindestens 3 Mitglieder desselben an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Geldvermögen des Klubs kann angelegt werden, muß aber für nachfolgende Vorstände immer frei verfügbar sein.

Zur Erleichterung der Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Amtspflicht gröblich vernachlässigt oder seine Rechte mißbraucht, kann vom Ältestenrat durch Mehrheitsbeschluß von seinem Amt abberufen werden. Zugleich mit der Abberufung ist vom Ältestenrat für die restliche Amtsperiode ein Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene zur Verhandlung und zur Überprüfung seines Falles innerhalb von 3 Tagen eine gemeinsame Einberufung des Vorstandes und des Ältestenrates begehren. Die Entscheidung erfolgt mit einfachem Mehrheitsbeschluß dieses Gremiums endgültig.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bestellt der Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung, in der eine Nachwahl stattzufinden hat, einen Vertreter.

§ 8 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 4 Mitgliedern; diese sind durch die Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein, dem Klub mindestens 10 Jahre angehören und dürfen keine Funktion im Sinne des § 7 der Satzung innehaben.

Der Ältestenrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der möglichst über eine Ausbildung in Rechtsfragen verfügen soll. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über eine Berufung gegen eine berufungsfähige Beschlußfassung des Vorstandes.
- b) Schlichtung von persönlichen Meinungsverschiedenheiten, die ihren Ursprung im Klubleben haben, sofern die Schlichtung dem Ältestenrat vom Vorstand übertragen wurde
- c) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, das seine Amtspflicht grob mißbraucht hat.

In einem solchen Falle, ist beim restlichen Vorstand sofort die Anberaumung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen.

- d) Ernennung eines zeitweiligen Stellvertreters für ausgefallene Vorstandsmitglieder
- e) Prüfung und Entscheidung eines Falles, der dem Ältestenrat von der Mitgliederversammlung übertragen wurde
- f) als Schiedsstelle im Sinne von § 4 Abs. 1 der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. tätig zu werden.

Die Entscheidung des Ältestenrates in diesen Fällen ist immer endgültig. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen, die ausnahmslos unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden, ist Protokoll zu führen. Es darf aus diesem Protokoll nicht ersichtlich sein, wie die Mitglieder des Ältestenrates im einzelnen abgestimmt haben, es ist lediglich das Stimmverhältnis festzuhalten.

§ 9 Der Kassenprüfer

Die bestellten Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion nach dieser Satzung (im Sinne des § 7) ausüben.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Klubs.

Der Jahresabschluß ist zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen.

Das Ergebnis der Jahresabschlußprüfung ist in einem schriftlichen Bericht für das geprüfte Geschäftsjahr festzuhalten.

Dieser Bericht muß Gegenstand der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sein.

Es können Zwischenprüfungen nach Bedarf im laufenden Geschäftsjahr erfolgen. Das Ergebnis ist dem Vorstand vorzulegen.

Zwischenprüfungen können veranlassen:

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Der Ältestenrat

Die Prüfung hat sich vornehmlich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher mit Unterlagen und Belegen sowie auf den Nachweis der Gelder, der Vermögenswerte, der Forderungen und Verbindlichkeiten zu erstrecken.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung findet nicht statt.

§ 10 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des Klubs kann nur auf Beschluß einer ordnungsgemäß und eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung stattfinden, in der mindestens 50% sämtlicher Mitglieder vertreten sein müssen.

Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. (es gilt die einfache Mehrheit)

Das nach Durchführung der Liquidation des Klubvermögens verbleibende Restvermögen soll nur für Zwecke Verwendung finden, die Steuervergünstigungen im Sinne der Verordnung vom 24.12.1953 genießen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Ersten Frankfurter Jagdklubs ist Frankfurt am Main.